

Sportunfälle und zivilrechtliche Haftung

Klaus Vieweg

I. Einleitung

Die Rechtsfragen, die der Sport in zunehmendem Maße mit sich bringt, sind weltweit vergleichbar. Deshalb ist die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene von großer wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung. Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und China im Bereich des Sports ist nicht zuletzt deshalb erfreulich und interessant, weil sich vergleichbare Probleme am besten unter Berücksichtigung der kulturellen und rechtlichen Besonderheiten der jeweiligen Staaten lösen lassen. Die so gewonnenen Erkenntnisse können Ausgangspunkt für ein harmonisiertes Sportrecht¹ sein. Erwähnenswert ist, dass die Erwartung intensiver internationaler Zusammenarbeit kürzlich ihren Ausdruck gefunden hat in der „Declaration on Lex Sportiva“, die führende internationale Sportrechtler am 22. September 2010 in Djakarta der Öffentlichkeit vorgestellt haben².

Haftungsfragen sind in Deutschland vor über 70 Jahren der Startpunkt des Sportrechts gewesen, da sie unabhängig von Professionalisierung, Kommerzialisierung, Medienpräsenz und Internationalisierung Besonderheiten des Sports³ zu berücksichtigen haben. Zu den *haftungsrelevanten Besonderheiten* gehören unter anderem:

- die Sportregeln der internationalen und nationalen Verbände; sie definieren das erlaubte und verbotene Verhalten der Sportler;
- die – kostenträchtigen⁴ – organisatorischen Vorgaben der Sportverbände für die Veranstalter und Ausrichter von Wettkämpfen (z. B. FIFA Safety Regulations);
- die technischen Bestimmungen der Sportverbände hinsichtlich der Sportgeräte, der persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Kopfschutz beim Boxen) und der Gestaltung der Sportstätten (z. B. Sicherheitskäfig für Hammerwurf).

Außer diesen Besonderheiten des Sports sind die Anforderungen der staatlichen Gesetzgebung und der Rechtsprechung für die zivilrechtliche Haftung relevant.

Sehen wir uns einige Beispiele als Videos an:

- den Tod des georgischen Rennrodlers Nodar Kumaritaschwili am Eröffnungstag der Olympischen Winterspiele von Vancouver 2010 im Eiskanal von Whistler,
- den Bruch eines Sprungbretts beim Pferdsprung (Springboard Break),
- die Verletzung des französischen Weitspringers Salim Sdiri bei der Golden League in Rom durch

¹ Vgl. hierzu den Beitrag von J. Adolphsen (in diesem Band).

² The International Sports Law Journal 2010/3–4, S. 2 und 18 f.

³ Vgl. hierzu K. Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 4 ff., abrufbar unter <http://www.irut.jura.uni-erlangen.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf>

⁴ So werden z. B. die Kosten für die Sicherheit der Olympischen Spiele 2012 in London auf 600 Mio. € geschätzt.

- den Speerwurf des Finnen Tero Pitkämäki (2007),
- den Halswirbelbruch des Turners Fabian Lotz bei den Hessischen Turnverbandsmeisterschaften (2006).

Das Thema ist komplex, wie die Mind Map (Abb. 1) zeigt.



Abb. 1: Mind Map „Sportunfälle und zivilrechtliche Haftung“

Es bedarf deshalb der Eingrenzung. Ich möchte im Folgenden drei Schwerpunkte herausgreifen. Zunächst möchte ich den Versuch unternehmen, die Vielfalt der Sportunfälle und Haftungssituationen in einem Raster zu systematisieren, das aus den verschiedenen Ursachen und Rechtsverhältnissen gebildet wird (dazu II.). Danach möchte ich im Überblick auf die Grundlagen der Haftung eingehen (dazu III.) und abschließend an einigen Fällen die praktischen Probleme schildern, die sich für alle Beteiligten sowie für die zur Entscheidung angerufenen Gerichte stellen (dazu IV.).

II. Haftungsszenarien – Versuch einer Systematisierung

Für die Rechtsvergleichung ist es hilfreich, wenn man – soweit möglich – identische oder zumindest vergleichbare Ausgangssituationen in den Blick nimmt. Bezogen auf die Haftungsproblematik ist ein wesentliches Unterscheidungskriterium die Ursache des Sportunfalls und damit des Schadens. Neben dem Sportler selbst kommen andere Personen – Mitsportler, Trainer, Lehrer, Zuschauer –, die Ausrüstung, das Sportgerät, die Sportstätte und schließlich die Organisation in Betracht. Ort und Anlass der Sportausübung und die damit verbundenen unterschiedlichen Rechtsverhältnisse sind weitere wichtige Aspekte für die Bildung eines Rasters. Hier begegnet uns eine erste

wichtige Unterscheidung im deutschen Recht. Neben öffentlich-rechtlichen Beziehungen, die für Schule, Hochschule, Bundeswehr und Bundespolizei gelten, treten mitgliedschaftliche Beziehungen zu Vereinen und Verbänden sowie vertragliche Regelungen insbesondere im professionalisierten Leistungssport und im kommerzialisierten Fitnesssport hinzu. Das Deliktsrecht findet bei allen Konstellationen Anwendung.

Die im Video gezeigten Beispiele lassen sich auf diesem Haftungsraster (Abb. 2) konkret verorten. Im Fall Fabian Lotz kommen in Betracht: Verband [Wettkampf], Sportler selbst, Sportgerät, Sportstätte, Organisation.

Ursachen		Sportler	Mitsportler	Trainer	Lehrer	Zuschauer	Ausrüstung	Sportgerät	Sportstätte	Organisation
Bereich	(Rechts-)Verhältnisse									
Schule, Hochschule	Öffentlich-rechtliche Verhältnisse (Regelfall)									
Bundeswehr, Bundespolizei	Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse									
Professionalisierter Sport	Privatrechtliche Arbeitsverträge									
Verein (Training, Wettkampf)	Mitgliedschaft, evtl. privatrechtlicher Vertrag									
Verband (Training, Wettkampf)	Evtl. privatrechtlicher Vertrag, evtl. mittelbare Mitgliedschaft									
Fitness-Studios	Privatrechtliche Verträge									
Nicht organisierter Sport	nur Deliktsrecht									

Abb. 2: Haftungsraster

III. Grundlagen des (Sport-)Haftungsrechts – Überblick

Haftung⁵ wird definiert als das Entstehenmüssen für eine aus einem vertraglichen oder gesetzlichen (außervertraglichen) Schuldverhältnis herrührende Schuld. In der Sache geht es um den Ersatz von Schäden, insbesondere durch Zahlung von Geldbeträgen (Schadensersatz). Daneben kann der Schädiger verpflichtet sein, einen sog. immateriellen Schaden auszugleichen (vor allem: Schmerzensgeld). Die zivilrechtliche Haftung darf nicht mit der strafrechtlichen oder disziplinarischen Verantwortung (Strafbarkeit) verwechselt werden, auch wenn diese ebenfalls zu finanziellen Belastungen (Geldstrafe) führen kann. Auch bei den verschiedentlich in Verbandsregelungen (Satzungen etc.) vorgesehenen Geldstrafen bei Fehlverhalten von Mitgliedern handelt es sich nicht um

⁵ K. Vieweg, in: Staudinger/Eckpfeiler (2011), Schadensersatzrecht, Rn 2.

Haftung, sondern um Verbandssanktionen. Diese sind ihrerseits von den sog. Vertragsstrafen zu unterscheiden (z. B. Vereinbarung der Zahlung eines bestimmten Geldbetrages bei Verstößen gegen den Sponsoringvertrag).

Dem gesetzlich geregelten Haftungsrecht kommen zwei *maßgebliche Funktionen* zu: zum einen die Verhaltenssteuerung zur Schadensprävention (Vermeidung von Schäden), zum anderen der Schadensausgleich (die Wiedergutmachung eines bereits entstandenen Schadens).

Vorrangiges Ziel des Haftungsrechts ist die Schadensprävention. Durch die drohende finanzielle Belastung soll der Schädiger dazu angehalten werden, sein Verhalten so zu steuern, dass das durch ihn beherrschbare Schadensrisiko minimiert wird und es im besten Fall gar nicht zu einem Schaden kommt.

Tritt dennoch ein Schaden ein, so kommt die zweite Funktion des Haftungsrechts – der Schadensausgleich – zum Tragen. Die Einbußen sollen ausgeglichen werden und es soll – soweit möglich – der Zustand wiederhergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis bestand. Der Schadensersatz kann in Form der sog. Naturalrestitution (§ 249 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) oder im Wege der Schadenskompensation (§ 251 BGB) erfolgen, außerdem im Rahmen des § 253 BGB auch durch Zahlung eines Schmerzensgeldes.

Das Haftungsrecht weist eine *zweigliedrige Struktur* auf. Es besteht aus der Haftungsbegründung und der Haftungsausfüllung. Die Voraussetzungen der Haftung bilden die sog. Haftungsbegründung. Dabei kann die Haftung sowohl auf Vertrag (insbes. §§ 280 ff. BGB) als auch auf Gesetz (insbes. §§ 823 ff. BGB) beruhen. Eine große Bedeutung haben die sog. *Verkehrssicherungspflichten*. Wenn – wie meist – ein Verschulden des Schädigers verlangt wird, muss dieses in der Regel nachgewiesen werden. Hier stellen sich Fragen des Beweisrechts (z. B. Beweislast). Die Folgen der Haftung werden in der sog. Haftungsausfüllung beschrieben. Zu den Folgen der Haftung gehört insbes. der Schadensersatz. Dieser umfasst den Ausgleich von Personen- und Sachschäden, reinen Vermögensschäden und immateriellen Einbußen. Für den Haftungsumfang spielt in der Praxis häufig eine Rolle, ob den Geschädigten ein Mitverschulden trifft, das bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes zu berücksichtigen ist (§ 254 BGB).

Bei den *haftungsrechtlichen Besonderheiten des Sports*⁶ sind hervorzuheben:

- das System der Selbstregulierung, das in den Regelungen der internationalen und nationalen Sportverbände eine Vielzahl von Verhaltens- und Beschaffenheitsanforderungen enthält;
- die Internationalität des Sports, die – entgegen den Regelungen des Internationalen Privatrechts der Staaten – eine einheitliche Haftungspraxis nahelegt;
- die Unterschiede zwischen einer ehrenamtlichen und gemeinnützigen sowie einer professionalisierten und kommerzialisierten Organisation des Sports.

⁶ Vgl. schon oben I.

IV. Typische Fallkonstellationen

An drei typischen Fallkonstellationen möchte ich die rechtliche Behandlung von Sporthaftungsfällen⁷ in Deutschland darstellen:

- die Haftung der Sportler untereinander;
- die Haftung des Sportstätteneigentümers,
- die Haftung des Sportstätteneigentümers, des Veranstalters und des Ausrichters.

IV.1. Haftung der Sportler untereinander

Fälle, in denen ein beteiligter Sportler durch das Verhalten eines anderen zu Schaden gekommen ist, haben die Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach beschäftigt. Dabei steht im Mittelpunkt die Frage, welche Sorgfaltspflichten die Sportler einander gegenüber haben. Der allgemeine Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB (Haftung für jede Form der Fahrlässigkeit) wird den spezifischen Eigenarten des Sports nicht immer gerecht. Eine kampfbetonte Sportausübung würde von vornherein durch das Haftungsrisiko verhindert werden. Jedenfalls bei Einhaltung der einschlägigen Wettkampfbregeln erscheint es nicht sachgerecht, den Schadensverursacher für alle entstandenen Verletzungen einstehen zu lassen. Im Ergebnis besteht deshalb Einigkeit, dass die jeweiligen Sportregeln eine Modifikation des Sorgfaltsmaßstabs im Sport bewirken.⁸ So wird bei nur geringfügigen Regelverstößen in wettbewerbstypischen Risikolagen – etwa bei verständlichem übereifrigem Spieleinsatz, bei bloßer Unüberlegtheit oder bei wettkampfbedingter Übermüdung – eine eingeschränkte Haftung des Sportlers angenommen. Die dogmatische Begründung variiert. Der Bundesgerichtshof (BGH)⁹ lehnt eine rechtfertigende Einwilligung als „künstliche Unterstellung“ ab und favorisiert – gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben – den Ansatz, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen treuwidrig wäre. Mit dem Eintritt von unvermeidbaren Verletzungen rechne jeder Spieler und er gehe davon aus, dass auch der andere diese Gefahr in Kauf nehme und daher etwaige Haftungsansprüche nicht erheben werde. In einer neueren Entscheidung¹⁰ führt der BGH ergänzend aus, dass sich die Sorgfaltsanforderungen an die Teilnehmer eines Wettkampfs nach den besonderen Gegebenheiten des Sports, bei dem sich der Unfall ereignet habe, bestimmen. Sie seien an der tatsächlichen Situation und den berechtigten Sicherheitserwartungen der Teilnehmer des Wettkampfs auszurichten und würden durch das beim jeweiligen Wettkampf geltende Regelwerk konkretisiert.

Bei einem groben Regelverstoß wird eine Haftung des Mitsportlers allerdings bejaht.¹¹ Wann ein solcher grober Regelverstoß anzunehmen ist, lässt sich jedoch nicht generell bestimmen, sondern ist – abhängig von der jeweiligen Sportart – im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller

⁷ P. Heermann, Haftung im Sport, Stuttgart 2008; K. Vieweg, Haftungsrecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, S. 121 ff.

⁸ E. Scheffen, Zivilrechtliche Haftung im Sport, NJW 1990, 2658, 2659.

⁹ BGHZ 63, 140; 154, 316.

¹⁰ BGH NJW 2010, 537.

¹¹ Vgl. AG Düsseldorf, SpuRt 2007, 38; OLG Hamm, SpuRt 2006, 38; LG Freiburg, SpuRt 2006, 39; OLG Hamburg, SpuRt 2006, 41.

Umstände zu ermitteln. Es liegt auf der Hand, dass im Boxsport andere Sorgfaltsanforderungen als etwa beim Tennis gegeben sind.

IV.2. Haftung des Sportstätteneigentümers, des Veranstalters und des Ausrichters

Auch bei der Haftung des Sportstätteneigentümers, des Veranstalters und des Ausrichters handelt es sich um „klassische“ Haftungsfälle im Sport. Hier stellt sich insbesondere die Frage, welche *Verkehrssicherungspflichten* gegenüber den Sportlern, aber auch gegenüber den Zuschauern bestehen. Welche Maßnahmen im Einzelnen insbesondere vom Veranstalter zu treffen sind, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen, bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung¹² nach den jeweiligen Umständen der Veranstaltung. Maßgeblich sind vor allem die Intensität und Häufigkeit der sich für die Zuschauer ergebenden Gefährdung, wobei auch der finanziellen Belastbarkeit des Veranstalters (bzw. des Eigentümers der Sportanlage) bei Abwägung der Zumutbarkeit eine gewisse, wenn auch untergeordnete Bedeutung zukommt.¹³ Zwar muss nicht jeder nur denkbaren Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden. Eine Gefahr begründet vielmehr erst dann eine Haftung, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Verletzung fremder Rechtsgüter ergibt. So geht beim Eishockeyspiel auch von einem Puck, der über die Längsseiten des Spielfeldes hinausgeschleudert wird, eine Gefahr für die Zuschauer aus, der vom Verkehrssicherungspflichtigen zu begegnen ist.¹⁴

Fraglich ist, welche rechtliche Bedeutung die Beschaffenheitsanforderungen von Verbandsregelungen sowie etwaige technische Standards in diesem Zusammenhang haben. Im Fall des abgeirrten Eishockey-Pucks war es so, dass die einschlägige DIN-Norm¹⁵ nur an den Stirnseiten und an den Längsseiten bis zur verlängerten Torlinie einen Schutz für Zuschauer vorsah. Ebenso stellte der Internationale Eishockey-Verband nur für Europa- und Weltmeisterschaften die Anforderung, dass die Zuschauer durch eine Plexiglaswand geschützt werden müssen. Der BGH stellte zu Recht in seiner Entscheidung klar, dass die Regeln der Technik zwar zur Konkretisierung der Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden können und oft – da sie von Experten-Kommissionen erarbeitet sind – einen brauchbaren Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt darstellen. Sie entließen den Richter aber nicht aus der Pflicht, das Integritätsinteresse des potentiellen Geschädigten selbst zu bewerten. Dies gelte insbesondere, wenn die Regeln – wie beim Eishockey – unterschiedliche Anforderungen für die Spiele auf nationaler und internationaler Ebene aufstellen. Der Sorgfaltsmaßstab richte sich nicht stets nach dem, was üblich sei. Maßgeblich seien vielmehr die Sicherheitserwartungen, die einer besonnenen und gewissenhaften Beurteilung entsprächen. Da die Zuschauer sich wegen der hohen Geschwindigkeit des kleinen Pucks nicht selbst gegen die Gefahr einer Verletzung durch einen abirrenden Puck schützen könnten, müsse der Verkehrssicherungspflichtige dieser Gefahr begegnen.

¹² BGH NJW 1984, 801.

¹³ BGH a.a.O.

¹⁴ BGH a. a. O.

¹⁵ DIN-Norm 18086 („Hallen für Eissport“ Teil 1, 8.1.4.3); vgl. allgemein zu den technischen Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) <http://www.din.de/cmd?level=tpl-bereich&menuid=47388&cmsareaid=47388&languageid=de>.

Als aktuelles Beispiel für die Haftung eines Sportstätteneigentümers kann eine Entscheidung des OLG Jena vom 10.2.2010 dienen. Das OLG Jena¹⁶ hatte über die Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde zu entscheiden, die als Grundstückseigentümerin und Betreiberin eines sog. „Bolzplatzes“ für diesen verantwortlich ist. Das Gericht nimmt Bezug auf die Entscheidung des BGH vom 20.9.1994.¹⁷ Darin heißt es: „Der Betreiber einer Sport- und Spielanlage braucht zwar nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen. Die Verkehrssicherungspflicht erfordert jedoch regelmäßig den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und für ihn nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Der Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen richtet sich insbes. danach, welcher Grad an Sicherheit bei der Art des Spiel- bzw. Sportgeräts und dem Kreis der dafür zugelassenen Benutzer typischerweise erwartet werden kann.“ Das OLG Jena folgert aus diesen Grundsätzen, dass sich auch eine Sportanlage in einem technisch einwandfreien Zustand befinden muss. Der Betreiber einer Sportanlage sei verpflichtet, bei Planung, Konstruktion, Bau und Betrieb alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen auszuschöpfen, um den Benutzern den höchstmöglichen Sicherheitsstandard zu bieten.

Besonders instruktiv ist in haftungsrechtlicher Hinsicht der Unfall des Turners Fabian Lotz, den wir vorhin schon im Video gesehen haben. Dieser Unfall war Gegenstand von Urteilen des LG Gießen¹⁸ und des OLG Frankfurt¹⁹.

Bei der Hessischen Kunstturnmeisterschaft stürzte Fabian Lotz am 11.6.2006 von den Ringen und brach sich – was erst im Dezember 2007 festgestellt wurde – einen Halswirbel. Das für den Wettkampf erforderliche Ringegeüst war fabrikneu und entsprach den Anforderungen des Internationalen Turnbunds, der sog. „FIG-Norm“. Es wurde von Aktiven und vom Wettkampfverantwortlichen der beklagten Verbände in Augenschein genommen und abgenommen. Am zweiten Wettkampftag ereignete sich der gezeigte Unfall beim Abgang (Tsukahara – Doppelsalto rückwärts mit Schraube).

Das Landgericht Gießen²⁰ gab der Klage auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes mit der Begründung statt, dass die beklagten Turnverbände ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt haben. Das Gericht war nach Einholung eines Sachverständigengutachtens überzeugt, dass der Sturz des Klägers nicht etwa auf einem Turnfehler beruhte, sondern auf einem Absacken der rechten Aufhängung des Ringegeüsts in Folge eines fahrlässigen fehlerhaften Aufbaus des Ringegeüsts bzw. einer fehlerhaften Kontrolle durch die Wettkampfverantwortlichen der beiden Beklagten. Als Organisatoren – Veranstalter bzw. Ausrichter – seien die Beklagten verkehrssicherungspflichtig gewesen. Sie hätten alle Vorkehrungen zu treffen gehabt, die zum Schutze Dritter notwendig gewesen seien. Sie hätten solche Maßnahmen treffen müssen, die nach den Gesamtumständen zumutbar seien und die ein verständiger, umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch

¹⁶ OLG Jena MDR 2010, 867.

¹⁷ BGH NJW 1994, 3348.

¹⁸ Vgl. hierzu K. Vieweg/C. Röhl, Zur zivilrechtlichen Haftung der Veranstalter und Ausrichter satzungsgemäßer Sportveranstaltungen, SpuRt 2010, 56 ff.

¹⁹ OLG Frankfurt, SpuRt 2011.

²⁰ LG Gießen, SpuRt 2010, 80; OLG Frankfurt, SpuRt 2011.

für notwendig halten dürfte, um andere vor Schäden zu bewahren.²¹ Die Schutzpflicht gegenüber den am Wettkampf teilnehmenden Sportlern sei jedoch im Vergleich zu der gegenüber Zuschauern eingeschränkt. Sie beziehe sich grundsätzlich nicht darauf, die Sportler vor solchen Gefahren zu schützen, die mit ihrer Beteiligung typischerweise verbunden seien. Mit einem durch die Eigenart des Sports erhöhten Gefahrenniveau müsse der Teilnehmer rechnen; diese gegenüber dem Alltagsleben gesteigerte Gefahr nehme er durch seine Beteiligung bewusst in Kauf. Die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters gegenüber den Sportausübenden bestehe deshalb in erster Linie darin, diese vor verdeckten oder atypischen Gefahren zu schützen. Maßgeblich seien die Nähe der Gefahr, das Ausmaß des drohenden Schadens, die Erkennbarkeit für die Teilnehmer sowie deren legitime Sicherheitserwartungen und der Sicherungsaufwand. Beim Kunstturnen gehöre es daher zu den notwendigen Schutzpflichten, für den ordnungsgemäßen Zustand und Aufbau der Turngeräte Sorge zu tragen, denn vorhandene Mängel seien für die teilnehmenden Sportler nicht erkennbar und aus derartigen Mängeln drohten für diese ganz erhebliche Gefahren, während der wirtschaftliche und personelle Aufwand der Organisatoren hierfür sich in einem tragbaren, bereits durch die Organisation der Veranstaltung ohnehin verursachten Kosten- und Personalrahmen bewege. Die sichere Benutzungsmöglichkeit der Geräte durch die teilnehmenden Sportler zu gewährleisten, sei deshalb ein geradezu zwingendes Gebot.

Entscheidend war – wie in vielen Haftungsfällen – die *Beweissituation*. Hierzu zwei Vorbemerkungen: Zum einen trägt im Deliktsrecht der Geschädigte grundsätzlich die Beweislast dafür, dass der Schädiger durch sein Verhalten eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat; zum anderen stellt sich in staatlich-gerichtlichen Verfahren nicht die Frage der Zulässigkeit eines Videobeweises²². Aus Sicht des Klägers war es deshalb ein glücklicher Umstand, dass seine Turnübung von drei Zuschauern mit Video aufgenommen worden ist.

Das Gericht stützt sich in seiner Entscheidung auf das Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Peter Brüggemann (Deutsche Sporthochschule Köln – Lehrstuhl für Biomechanik). Das Gutachten kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass weder ein technischer Mangel des Ringegerüsts noch ein Turnfehler des Turners unfallursächlich gewesen ist. Vielmehr zeige der Zusammenschnitt von Videobildnummer und Tonspur (Abb. 3) ein markantes, scharfes metallisches Geräusch unmittelbar vor dem Absacken des rechten Rings um knapp anderthalb Zentimeter. Bei dem metallischen Geräusch sei im Video eine deutliche Lockerung der rechten hinteren Verspannung des Ringegerüsts sichtbar. Das Geräusch lasse sich zwanglos mit dem Nachrutschen einer nicht ordnungsgemäß fixierten Ankerkette in Einklang bringen.

²¹ LG Gießen a.a.O. verweist auf BGH NJW 1990, 1236.

²² K. Vieweg, *Tatsachenentscheidungen im Sport – Konzeption und Korrektur*, in: C. Krähe/K. Vieweg (Hrsg.), *Schiedsrichter und Wettkampfrichter im Sport*, Stuttgart 2008, S. 53 (56 ff.).



Abb. 3: Richtig eingehängte Kette mit freiem Kettenglied (links), falsch eingehängte Kette mit verklemmtem Kettenglied (Mitte und rechts).

Tab. 1: Höhendifferenz rechter/linker Haltepunkt (Ring).

Bild	Höhendifferenz
1144	0,05 cm
1145	0,05 cm
1146	1,20 cm
1147	1,25 cm

Abb. 3: Auszug aus Gutachten von Prof. Dr. G.-P. Brüggemann

Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 2.9.2010²³ das Urteil des LG Gießen bestätigt. In rechtlicher Hinsicht hat es ausgeführt, dass der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Ausrichter ebenfalls eine Schutzwirkung zugunsten der teilnehmenden Sportler beinhalte. Dieser könne deshalb auch eigene vertragliche Rechte geltend machen. Hinsichtlich der Beweissituation schließt sich das OLG Frankfurt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Brüggemann an.

V. Zusammenfassung und Fazit

Haftungsfragen sind Dauerprobleme des Sportrechts. Die zu einem Raster zusammengeführten Haftungsszenarien belegen die Komplexität der Problematik, die sich nicht zuletzt daraus ergibt, dass es für einen Sportunfall möglicherweise mehrere Verantwortliche mit unterschiedlichen Ursachenbeiträgen gibt. Das deutsche Sporthaftungsrecht berücksichtigt einige Besonderheiten des Sports, wie sie insbesondere in den Sportregeln ihren Ausdruck finden. Bei der Konkretisierung der Sorgfaltsmaßstäbe und der Verkehrssicherungspflichten kann die Rechtsprechung allerdings nicht auf allgemeine Formulierungen wie „berechtigter Sicherheitserwartungen“, „nach den Gesamtumständen zumutbare Maßnahmen“ und „atypische Gefahren“ verzichten. Nimmt man das Präventionsziel des Haftungsrechts in den Blick, so ist die Risikoerkennung zentral, um Haftungssituationen zu vermeiden. Das gilt nicht nur für die gefährdeten Sportler und Zuschauer selbst, sondern auch für alle anderen Beteiligten. Zweckdienlich ist es, Unfälle genauestens zu dokumentieren (schriftlich und durch Video). Dies dient zum einen dazu, den konkreten Haftungsfall sachgerecht entscheiden

²³ OLG Frankfurt, SpuRt 2011.

zu können. Zum anderen werden durch die Summierung von Erfahrungen wertvolle Informationen generiert, die dazu beitragen können, Unfälle zukünftig zu vermeiden. Dies kann geschehen durch Sicherheitshandbücher (Safety Manuals), durch die Anpassung der Sportregeln und der technischen Bestimmungen der Sportverbände, durch Information der zuständigen Normungsorganisationen, durch Anpassung des Baurechts, durch weitsichtige Vertragsgestaltungen und nicht zuletzt durch eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten. Da es ein „Nullrisiko“ nicht gibt, empfiehlt sich in finanzieller Hinsicht immer eine versicherungsrechtliche Absicherung.